Karl Braunstein

Vertreibung im Lichte des Völkerrechtes

Zur EKD-Denkschrift „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn"

Das „Recht auf die Heimat", negativ „das Unrecht der Vertreibung", ist in zunehmendem Maße Gegenstand der wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion geworden. Das ist schon deshalb zu begrüßen, weil damit ein hohes Rechtsgut aller Menschen, gleich welchen Volkes, Schutz finden könnte. Die Gerechtigkeit bildet die Grundlage aller sozialen Beziehungen.

Die Diskussion darüber wird zudem immer wieder herausgefordert, nicht nur durch dilettantische, doch einflußreiche Publizisten, die nicht selten in erschreckender Leichtfertigkeit, Oberflächlichkeit und Selbstsicherheit Meinung machen und andererseits Radikalisierungen zu fördern geeignet sind, sondern auch durch Äußerungen hoher Politiker und jüngst durch die evangelische Denkschrift „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn" [1]. Die Verfasser betonen, Versöhnung zu wollen, und zwar Versöhnung auf der Grundlage von Wahrheit und Gerechtigkeit [2]. Zu derartiger Versöhnung, das sei vorausgeschickt, sagen wir ein bereites Ja, nicht aber, wenn und wo „Versöhnung" nur ein schönklingendes Wort, eine Verbrämung für Anerkennung der Gewalt wäre.

Mir ist die Aufgabe gestellt, über den völkerrechtlichen Aspekt der Vertreibung zu berichten; das bedingt in diesem Zusammenhang, daß ich die einzelnen Rechtsmaterien nur sehr konzentriert behandeln kann und auf manche Differenzierung verzichten bzw. mich oft mit Literaturhinweisen begnügen muß.

In der Denkschrift ist die völkerrechtliche Frage dieses brennenden Zeitthemas besonders auf den Seiten 25 bis 30 aufgeworfen. Eingeleitet wird sie mit der etwas vorwurfsvoll klingenden Feststellung, für die Klärung der Rechtslage wie für die Konfliktslösung wäre viel gewonnen, wenn man sich auf beiden Seiten entschließen könnte, bloßes Wunschdenken durch fundierte Rechtsbehauptungen zu ersetzen. Prüfen wir also, wieweit die diesbezüglichen Rechtsbehauptungen — sie sind allseitig, nicht einseitig — fundiert sind!

---

[1] *Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn. Eine evangelische Denkschrift.* Verlag des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 1965.

[2] *aaO*, 34.

Die Denkschrift stellt die drei Fragen:

1. Ist für die Ostgebiete bereits ein endgültiger Wechsel der Gebietshoheit eingetreten?
2. War die Vertreibung rechtmäßig?
3. Welche Konsequenzen sind bei Verneinung von 1. und 2. zu ziehen?

Die zweite Frage gehört füglich an die erste Stelle, weil sie naturrechtlicher Art und grundlegend ist, deshalb sei sie in der Beantwortung vorangestellt.

Die *ethische* Antwort wurde wiederholt gegeben[3]. Vertreibungen sind unsittlich und unrechtmäßig.

Die naturrechtliche Aussage ist auch hier die stärkste, schon deshalb, weil das Naturrecht nach unserem Verständnis den obersten Gesetzgeber, den legislator Deus, anerkennt.

Was sagt das positive Völkerrecht? Was müssen auch die Rechtspositivisten gelten lassen? Deckt sich ihre Aussage vielleicht mit der des Naturrechtes?

Gewiß, man darf vom positiven Völkerrecht, das auf dem Grundsatz aufgebaut ist, daß sich die verschiedenen Völker im Frieden möglichst viel Gutes und im Kriege möglichst wenig Böses zufügen sollen, nicht zu viel erwarten, es ist primitives Recht, ist — wie Verdroß ausführt — „unvollständig", da es regelmäßig nur aus „abstrakten" Normen (Gewohnheitsrecht, Deklarationen, bestenfalls Staatsverträgen) besteht, die erst durch staatliche Durchführungsnormen konkretisiert werden müssen[4].

Befragen wir die *Quellen* selbst! Sie geben nicht selten auf unseren dreiteiligen Fragenkomplex Antwort. Dennoch seien sie unterteilt nach ihrer primären und direkten Aussage hin!

I. Die Aussage des positiven Völkerrechtes vor und nach 1945 zur Vertreibung

1. Schon die „Magna Charta Libertatum" des Jahres 1215 zählt erstmals unter Punkt 39 auf: „Kein freier Mann soll . . . verbannt werden . . ., es sei denn, auf Grund eines gesetzlichen Urteils"[5].

---

[3] Pius XII., *Weihnachtsansprache* 1945, *AAS* 1946, 15—25, bes. S. 22. Ders. in seinem Brief an Kard. Hlond, *AAS* 1946, 172—175. Bes. deutlich in der Ansprache an die neuernannten Kardinäle v. 20. 2. 1946, *AAS* 1946, 141—151; S. 149 s heißt es: „Ciò significa un arrogarsi i diritti di Dio . . ." Vgl. dazu auch Oskar Golombek, *Pius XII. zum Problem der Vertreibung*, Köln 1963.
Siehe ferner Paul Hadrossek, *Die Problematik des Rechts auf Heimat*, in: *Königsteiner Blätter* 1 (1955) 3—10; 2 (1956) 41—45 u. 3 (1957) 73—87; Paul Hadrossek, *Stand und Kritik der rechtstheoretischen Diskussion zum natürlichen Recht auf die Heimat*, Sonderdruck aus *Schlesisches Priesterjahrbuch*, 1964, Band III/IV; Walter Doskocil, *Recht auf die Heimat — Pflicht zur Heimat*, München 1964, bes. S. 24; Karl Braunstein, *Die Vertreibung im Lichte des Naturrechts*, Königstein, 1959, bes. S. 69—78. Die Zitation läßt sich mühelos fortsetzen.

[4] Vgl. z. B. Alfred Verdroß, *Völkerrecht*, [2]1950, S. 68 f.

[5] William Stubbs, *Select Charters*, 285.
Über die Deportation als Strafe (nach rechtmäßigem Urteil) vgl. Werner Münchheimer, *Deportationsverbot*, in: *Die Menschenrechte und die SBZ*, Bonn 1965, 96 f., und über Relegation im kirchl. Strafrecht, Braunstein, aaO 31 f.

2. Der *Friedensschluß des Dreißigjährigen Krieges* stand unter dem Leitwort „Quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum!" Diesen Rechtssatz bezeichnete der Völkerrechtler Laun als die „einzige zuverlässige Grundlage eines dauernden Friedens"![6] Nach diesem Grundsatz sollen gem. Art. III „alle Bürger und Einwohner, denen ... irgendwelcher Nachteil oder Schaden eingefügt worden ist, sowohl hinsichtlich ihrer Gebiete ..., als auch ihrer Freiheiten und Rechte ... vollständig wieder in den Stand gesetzt sein, dessen sie sich vor ihrer Entsetzung erfreut haben oder von Rechts wegen erfreuen konnten, wobei alle inzwischen erfolgten Veränderungen nicht im Wege stehen, sondern ungültig sein sollen".

3. Die — übrigens von Rußland angeregten — *Haager Friedenskonferenzen* der Jahre 1899 und 1907 schenkten der Welt die Haager Landkriegsordnung *(HLKO)*, das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. 10. 1907. Nach Präambel (5) bleibt die Bevölkerung „unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben"[7].

Bei der Formulierung des Textes der HLKO wurde ein Antrag, ein ausdrückliches Deportationsverbot in den Text aufzunehmen, mit der Begründung abgelehnt, *daß* solche *Deportationen gegen das bestehende Völkerrecht verstoßen* und daß aus dem Text das Verbot der Deportation sowieso hervorgeht[8].

Bereits aus dieser dritten Rechtsquellenzitation ergibt sich, daß die Vertreibung schon vor der HLKO auch völkerrechtswidrig war. Die Völkerrechtswidrigkeit wurde in der HLKO besonders kodifiziert. Für die Unzulässigkeit jeglicher Deportation selbst im Kriege sprechen auch die Erklärungen der Note der niederländischen Regierung vom 2. Dezember 1916, wonach die Deportationen verstießen gegen ... „Grundsätze des Völkerrechtes, wie sie sich auch aus den zwischen gesitteten Nationen festgestellten Bräuchen ergeben ..."[9].

4. Der *Briand-Kellogg-Pakt* von 1928 verbietet jede Gewaltanwendung, also damit auch Massenaustreibungen oder Gebietsveränderungen ohne Zustimmung der Bevölkerung. Diese Verpflichtung gingen auch die Tschechoslowakei und Polen ein[10].

5. Das nächste Dokument stellt die *Atlantic Charta* vom 14. August 1941 dar. Hier geben der Präsident der USA und Churchill bekannt, und das ist, auch wenn es nur als eine völkerrechtliche Empfehlung angesehen wird, von hoher Bedeutung:

---

[6] Hist. Seminar der Univ. Bern (Herausgeber), *Quellen zur neueren Geschichte*, Heft 12/13.

[7] *Reichsgesetzblatt* 1910, S. 107.
Vgl. dazu auch Kurt Rabl, *Zur Frage des Verbots von Massenzwangsaussiedlungen nach geltendem Völkerrecht*, in: *Das Recht auf die Heimat*, Bd. 3, München 1959, 77—104, Haager Landkriegsordnung (Auszug), S. 187 f.

[8] Der Antrag wurde von Italien und Japan gestellt. Siehe dazu Julius Doms, *Die völkerrechtliche Lage Schlesiens*, 1960, S. 8.

[9] Vgl. Münzheimer *aa*O, S. 98.

[10] Helmuth Fechner, *Vorverzicht, Völkerrecht und Versöhnung*, Wolfenbüttel ²1965, S. 10, Wortlaut S. 28 f.

„6.° Nach der endgültigen Vernichtung der nationalsozialistischen Tyrannei hoffen sie, einen Frieden aufgerichtet zu sehen, der allen Nationen die Möglichkeit geben wird, in Sicherheit innerhalb ihrer Grenzen zu leben“ [11].

Dazu erklärte am 24. 9. 1941 die polnische Regierung, sie vertraue darauf, daß keine der rechtswidrigen (von Deutschland auf polnischem Gebiet) getroffenen Maßnahmen von den . . . Demokratien anerkannt werde. „Insbesondere muß der polnischen Bevölkerung der Westgebiete, die in rücksichtsloser Weise vertrieben wurde, die Möglichkeit sofortiger Rückkehr in das Land ihrer Vorfahren gegeben werden. Die deutschen Ansiedler, die man in die polnischen Wohnstätten eingewiesen hat, sind ins Reich zurückzusenden [12].“

Diese polnische Forderung war — wie die Feststellung der Rechtswidrigkeit — durchaus berechtigt, genauso wie der diesbezügliche Anspruch unsererseits! Im Jahre 1942 erklärten die neun damals besetzten Länder, darunter Polen und die CSR, daß gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Gewaltakte (vorher sind u. a. ausdrücklich Massenaustreibungen genannt) *mit den allgemein anerkannten Grundsätzen* der Kriegsführung und der politischen Rechtsprechung, wie gesittete Staaten und Völker sie handhaben, *unvereinbar* sind [13]. Also Polen und die Tschechoslowakei selbst haben damals Austreibungen für unsittlich und unrechtmäßig erklärt, und das mit vollem Recht!

6. Zeitlich folgt *das Potsdamer Dreimächte-Abkommen* vom 2. 8. 1945. Dieser einseitige Beschluß der Siegermächte verfügt im berüchtigten Artikel XIII die inzwischen bereits im vollen Gange befindliche Aussiedlung [14]. Er ist selbst schon völker-

---

[11] Zit. nach: *Das Recht auf die Heimat.* Eine Dokumentation zum Ergebnis einer völkerrechtswissenschaftlichen Tagung in Bonn am 28. u. 29. Oktober 1961, Bonn 1961, S. 20.

[12] Julius Doms, *Das Weltflüchtlingsjahr und die deutschen Heimatvertriebenen*, 1960, S. 8.

[13] aaO, S. 9.

[14] Wortlaut Artikel XIII. (aus: *Um den Frieden mit Deutschland — Dokumente und Berichte des Europa-Archivs*, Oberursel 1948, S. 86 ff.).

„Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn:

Die drei Regierungen haben die Frage unter allen Gesichtspunkten beraten und erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß. Sie stimmen darin überein, daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll. Da der Zustrom einer großen Zahl Deutscher nach Deutschland die Lasten vergrößern würde, die bereits auf den Besatzungsbehörden ruhen, halten sie es für wünschenswert, daß der alliierte Kontrollrat in Deutschland zunächst das Problem unter besonderer Berücksichtigung der Frage einer gerechten Verteilung dieser Deutschen auf die einzelnen Besatzungszonen prüfen soll. Sie beauftragen demgemäß ihre jeweiligen Vertreter beim Kontrollrat, ihren Regierungen so bald wie möglich über den Umfang zu berichten, in dem derartige Personen schon aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland gekommen sind, und eine Schätzung über Zeitpunkt und Ausmaß vorzulegen, zu dem die weiteren Überführungen durchgeführt werden könnten, wobei die gegenwärtige Lage in Deutschland zu berücksichtigen ist. Die tschechoslowakische Regierung, die Polnische Provisorische Regierung und der Alliierte Kontrollrat in Ungarn werden gleichzeitig von Obigem in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, inzwischen weitere Ausweisungen der deutschen Bevölkerung einzustellen, bis die betroffenen Regierungen die Berichte ihrer Vertreter an den Kontrollausschuß geprüft haben.“

rechtswidrig, weil nach HLKO die Besatzungsmacht die Bevölkerung eines besetzten Gebietes weder deportieren noch zur Abwanderung zwingen darf. Die angeführten völkerrechtlichen Bestimmungen sind deklaratorisches Recht, d. h. sie formulieren bestehendes Recht. Ebenso wenig hat die Staatsmacht selbst ein derartiges „Recht", was sich schon aus Begriff und Aufgabe derselben ergibt.

Wohl auch deshalb befiel die USA-Regierung Unbehagen, das in der Erklärung durch den stellvertretenden Außenminister Mc Fall vom 25. 1. 1952 seinen Widerhall findet. Er erklärte: „Angesichts von Massenaustreibungen als einer vollendeten Tatsache und der sowjetrussischen Weigerung, in irgendeiner Weise einzugreifen, stimmten die Vereinigten Staaten dem Wortlaut des Artikels XIII des Potsdamer Protokolls zu. Sie taten dies nicht etwa, weil sie Massenaustreibungen billigen, sondern ausschließlich im Bestreben, zu einem geordneten und menschlicheren Verfahren zu gelangen und das besetzte Deutschland denjenigen zu öffnen, die andernfalls mit der Deportation in abgelegene subarktische Gebiete der Sowjetunion hätten rechnen müssen[15]."

7. *Das Statut für den internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg*, 6. August 1945, verlangt in Art. 6, alle Personen abzuurteilen, die Kriegsverbrechen begangen haben, nämlich . . . Deportation usf. Deportation wird in Nürnberg als Kriegsverbrechen wie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit deklariert[16]. In der Urteilsbegründung wurde festgestellt, daß die Prinzipien der *HLKO als geltendes Recht* von allen zivilisierten Staaten anerkannt seien[17].

8. Folgerichtig schärft denn *„Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen"* vom 10. Dezember 1948 ein (Art. 9): „Niemand darf . . . des Landes verwiesen werden" und „Jedermann hat das Recht, jedes beliebige Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren[18]."

9. *Das Genfer Abkommen* über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. 8. 1949 anerkennt ausdrücklich die Gültigkeit der *HLKO* und ergänzt sie, wenn sie im II. Teil Art. 49 ausdrücklich bestimmt: „Zwangsweise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen . . . sind ohne Rücksicht auf den Beweggrund untersagt[19]."

10. *Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vom 4. November 1950 (Straßburg) garantiert den Anspruch auf Achtung der Menschenrechte einschließlich der Wohnung![20]

Das sind die zehn Aussagen des positiven Völkerrechtes zur Vertreibung. Sie zeigen die völkerrechtliche Unzulässigkeit von Zwangsumsiedlungsabkommen, und zwar

---

[15] *Das Recht auf die Heimat*, hgg. v. K. Rabl, Bd. 4, S. 97, dort auch Originalwortlaut.
[16] Taylor Telford, *Die Nürnberger Prozesse*, Zürich 1950, 26.
[17] Zit. nach Jul. Doms, *Das Weltflüchtlingsjahr*, 8.
[18] Zit. nach Dok. *Das Recht auf die Heimat*, S. 23.
[19] *aaO*, 24.
[20] *Die Europäische Konvention über Menschenrechte*, Europarat, Straßburg [2]1960, 102 ff.

nicht erst nach 1945, als ein Postulat der deutschen Völkerrechtswissenschaft, wie polnische Staatswissenschaftler, besonders Bierzanek, meinen[21]. „Das völkerrechtliche Deportationsverbot bestand im Ergebnis mindestens seit 1907, deutlich seit 1916, spätestens und unbestreitbar seit dem 13. Januar 1942[21a]."

II. Gebietsabtretung nach dem positiven Völkerrecht

Gebietsabtretungen sind durch rechtmäßige Verträge und Adjudikationen möglich. Seit der Proklamation der Stimson-Doktrin werden jene Annexionen als völkerrechtlich unwirksam betrachtet, die durch völkerrechtswidrige Gewaltakte erreicht worden sind[22]. Wir beschränken uns in unserem Zusammenhang auf die umstrittene Oder-Neiße-Grenze, müssen aber auf die *offene Frage* der anderen durch Massenvertreibung betroffenen Gebiete hinweisen; immerhin hatten die Einverleibung des Sudetenlandes durch Deutschland seinerzeit Großbritannien, Frankreich und Italien als mit dem Selbstbestimmungsrecht übereinstimmend anerkannt! Wenn das Selbstbestimmungsrecht gilt, gilt es für alle.

Die völkerrechtlichen Fontes zu II. — der ersten Frage in der EKD-Denkschrift — sind folgende:

1. Der unter I., 2. zitierte Grundsatz aus dem „Westfälischen Frieden" vom 24. Oktober 1648 gilt auch für die Gebietsfrage[22a].

2. Dasselbe gilt von der unter I., 3. besprochenen *HLKO*.

3. Der *Briand-Kellogg-Pakt* verbietet ausdrücklich Gebietsveränderungen ohne Zustimmung der Bevölkerung[23].

---

[21] Vgl. K. Rabl, in: *Heimatrecht in polnischer und in deutscher Sicht*, Leer 1962, S. 39—64, bes. 40f.; Heinrich Rogge, *Heimatrecht und Selbstbestimmung im deutsch-polnischen „Rechtsstreit"*, ebda., 74—113.
AaO. liegt die Studie von Remig. Bierzanek auch in deutscher Übersetzung vor: *Volksgruppenrecht und Heimatrecht*, S. 10—38; Übersetzung aus: *Sprawy Miedzynarodowe* (Internationale Fragen) Jg. 13, H. 2 (95), S. 11—42, Warschau, 1960; Bierzanek zitiert weitere polnische Autoren (Wiewiora, Ossowski, Krylow u. a.).

[21a] Werner Münchheimer, *aaO*, 116.

[22] Verdroß, *aaO*, 187.

[22a] Vgl. oben I—2) u. Anm. 6.

[23] Vgl. oben I—4) u. Anm. 10. Bei Berufung auf den Kellogg-Pakt ist zu berücksichtigen, daß nach dessen Präambel ein Staat, der den Pakt verletzt hat, der Vorteile desselben verlustig geht. Vgl. Verdroß, *aaO*, 342. Bei Berufung auf den Kellogg-Pakt muß darum auf die Kriegsschuldfrage verwiesen werden. Dazu sei hingewiesen auf die Neuerscheinung v. Prof. Glaser (Chikago), *Die Ursachen des 2. Weltkrieges*, Würzburg 1965, in der der amerikanische Historiker und Politologe feststellt, daß die Völker der ehemaligen Alliierten und der damaligen Achsenmächte „in kaum unterscheidbarem Maße" schuldig bzw. unschuldig sind, und in welchem er fordert, daß individuelle Verbrechen nach rechtsstaatlichen Gepflogenheiten bestraft werden müssen, gleich von wem sie begangen wurden. „Das deutsche Volk als Ganzes hat aber keinen Grund für besondere Schuldgefühle — war es doch selbst das 1. Opfer des NS ..." Nach dem amerikanischen Historiker ist es Unsinn, zu behaupten, daß das deutsche Volk mehr als die anderen Völker Europas einer Verpflichtung

4. Nach der *Atlantic Charta* vom 14. August 1941 sollen keine territorialen Veränderungen zustande kommen, die nicht mit den frei geäußerten Wünschen der betroffenen Völker übereinstimmen[24]. Im folgenden, dem dritten Punkt, wird dann das Recht aller (!) Völker unterstrichen, sich diejenige Regierungsform zu wählen, unter der sie leben wollen[25].

5. Die *Konferenzen von Teheran und Jalta* haben keine neuen Grenzen für Deutschland festgelegt.

6. Die *Charta (Satzung) der Vereinten Nationen* vom 26. Juni 1945 in San Francisco erklären in Kap. I, 2° als Ziel, „unter den Nationen freundschaftliche Beziehungen auf der Basis der Achtung des Prinzips gleicher Rechte aller (!) Völker und ihres Selbstbestimmungsrechtes zu fördern" [26].

7. *Der Potsdamer Beschluß* enthält im Artikel IX den ausdrücklichen Satz: „Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll[27]". Es heißt dort ferner, daß die *von Polen verwalteten Gebiete* nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden. — Allein schon deshalb konnte die DDR-Regierung auf dieses Gebiet nicht verzichten, wie sie es im Görlitzer Vertrag getan hat[28].

8. Daß übrigens sowohl die Sowjets als auch Polen die Grenzen des Potsdamer Beschlusses n i c h t als endgültig ansahen, geht hervor aus dem *Polnisch-sowjetischen Grenzregelungsvertrag* vom 16. August 1945[29]. Dort wird in Artikel 1 und 2 die Ostgrenze Polens endgültig festgelegt; dagegen heißt es in Artikel 3 betr. der sowjetisch-

---

unterliegt, für die Liquidierung des 2. Weltkrieges einen besonderen Preis zu zahlen. In diesem Zusammenhang sei die berechtigte Frage wiederholt: Wenn die Völker für die Taten ihrer Diktatoren verantwortlich gemacht würden, was müßte dann einmal aus dem russischen Volke werden?! Oder leidet dieses Volk nicht am meisten unter der Diktatur?

[24] Siehe oben I—5), Anm. 11.

[25] *Ebda.*; vgl. auch die dort erwähnte Reaktion polnischerseits. Über das heutige Rechtsverständnis vgl. Hans-Werner Bracht, *Völkerrecht in West und Ost*, in: *Europäische Begegnung* (Grenzen und internationales Recht), III/1963, 132—136; ders., *Die Menschenrechte im Marxismus—Leninismus*, in: *Die Menschenrechte und die SBZ*, Bonn 1965, 39—64 (mit reicher Literaturangabe). Günther Lummert, Leiter der wissenschaftl. Stiftung „Institut für internationale und soziale Gerechtigkeit", Köln, macht auch Laien die völkerrechtliche Auffassung der Sowjets zugänglich in: *Marxismus—Leninismus und Völkerrecht*, Köln o. J.; auf seine Broschüre sei hier empfehlend hingewiesen (64 S.).

[26] *Die Charta der Vereinten Nationen*, hgg. v. Walter Schätzel, München—Berlin ²1957, 29 f.

[27] Aus: *Um den Frieden mit Deutschland — Dokumente und Berichte des Europa-Archivs*, Oberursel 1948, S. 86 ff. Zum Potsdam-Protokoll und der Debellationsfrage vgl. die Untersuchung von Meyer-Lindenberg, *Deutschlands Grenzen — Die Aussage des Völkerrechts*, Köln 1962. Hier der Nachweis, daß Polens Westgrenze ausdrücklich der Friedenskonferenz vorbehalten bleibt: Um die rechtliche Tragweite dieses Textes zu beurteilen, muß man die Fassung mit der von Molotow v. 7. 2. 45 vorgeschlagenen Formulierung vergleichen! Als bald nach Yalta die Lubliner Regierung mit der Zustimmung der Sowjetunion die Verwaltung Ostpreußens und Schlesiens übernahm und die ersten Schritte zur Einverleibung der von ihr besetzten Gebiete in den polnischen Staatskörper einleitete, haben die USA mit einer Note an die Sowjetregierung vom 8. April 1945 Einspruch erhoben (S. 11).

[28] Zum Görlitzer Vertrag vgl. Meyer-Lindenberg *aaO*, 8 f.

[29] Jul. Doms, *Die völkerrechtliche Lage Schlesiens*, 8.

polnischen Grenze in Ostpreußen: „vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung über Gebietsfragen im Rahmen der Friedensregelung ...“ [30].

9. Das unter I., 7. angeführte *Statut für den internationalen Gerichtshof in Nürnberg*. In Nürnberg wurden Deutsche als Verbrecher bestraft, weil sie aus dem besetzten polnischen Gebiet Polen vertrieben und dann dort Deutsche angesiedelt hatten, um den völkischen Charakter dieses Gebietes zu verändern[31]. Die von deutscher Seite getätigten Annexionen (Protektorat, Elsaß, Memelgebiet, Westpreußen, Posen, Ostoberschlesien) wurden für ungültig erklärt[32].

10. Die *Entschließung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über Kolonialismus und Selbstbestimmung* vom 14. 12. 1960 ist überzeugt, daß alle Völker ein unveräußerliches Recht auf völlige Freiheit, Ausübung ihrer Gebietshoheit und Unverletzlichkeit ihres angestammten Gebietes besitzen[33].

Wieder zehn Aussagen des positiven Völkerrechtes, die Annexionen untersagen! Die Festsetzung der politischen Grenzen bleibt dem Friedensvertrag vorbehalten; denn rechtsgültige Gebietsabtretungen kennt das Völkerrecht nur durch Zession (Abtretung), durch Vertrag — „Volenti non fit iniuria“ — und durch Adjudikationsbeschluß z. B. in einem Friedensvertrag. Ob des deutschen Angriffs 1939 meint Fechner: „Es kann durchaus sein, daß deutsche Unterhändler sich auf einer Friedenskonferenz einem Adjudikationsbeschluß gegenübersehen[34]“. Und er knüpft füglich die Frage an, warum wir *heute* einer Zession zustimmen sollten. — Um damit einem Gewaltakt freiwillig zur Gültigkeit zu verhelfen, der obendrein dem Bolschewismus dient?

Auf den außerordentlichen Erwerbsmodus der Verjährung im Völkerrecht einzugehen, ist zunächst nicht aktuell und kann im Rahmen dieser Studie füglich übergangen werden.

III. Konsequenzen

Welche Konsequenzen sind bei Verneinung von I. und II. zu ziehen? Beide Fragen haben wir verneint und die Verneinung völkerrechtlich begründet. Auch die Denk-

---

[30] Vgl. die Ausführungen des Schweizer Völkerrechtlers Peter Schneider, *Die völkerrechtliche Bedeutung und Beurteilung der Artikel IX und XIII des Potsdamer Protokolls*, in: *Das Recht auf die Heimat* (hgg. K. Rabl), Bd. IV, 70—102.

[31] Doms, *Weltflüchtlingsjahr*, 8.

[32] Helm. Fechner, *aaO*, 10.

[33] Wortlaut in Dok. *Das Recht auf die Heimat*, 26 f.

[34] Fechner, 11; Th. Veiter, *Das Recht auf die Heimat als völkerrechtl. Tatbestand*, Wien o. J. Vgl. dazu auch die grundsätzlichen Ausführungen bei Dahm, *Völkerrecht*, 1958, S. 410. Vertreibungen sind völkerrechtswidrig. — Vgl. u. a. die Gegenschriften zur EKD-Denkschrift: Hermann Bock, *20 Jahre Oder-Neiße-Linie*, 1966, bes. 22 ff.; *Memorandum zur Lage der „Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien“* (in der Zerstreuung), hrsg. v. Institut für Reformations- und Kirchengeschichte der böhmischen Länder, 1966, bes. p. 10, Nr. 31; Karl Salm, *Eine evangelische Antwort*, 3./1966, 16 ff.

schrift der EKD kommt (S. 26) zu diesem zweifachen Nein, wenn sich auch die Beurteilung der Vertreibung, die in Nürnberg mit Recht als „Delikt" gebranntmarkt wurde, als nur „nicht erlaubt" von einem Anwalt des Rechtes recht blaß ausnimmt.

In der dritten Frage, der Restitution, zeigt sich die Denkschrift zumindest unsicher. Ohne darauf hier und jetzt näher einzugehen, seien schließlich lediglich die diesbezüglichen Aussagen des positiven Völkerrechts zitiert![35]

Auch Verletzungen des Völkerrechts geben dem Geschädigten — vom Völkerrecht her — einen Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung.

1. Schon *die Aussage von 1648*, die wir oben angeführt haben, basiert auf der „Wiedereinsetzung in den früheren Stand".

2. Die *HLKO bestätigt* (zumindest implicit) Restitutionsrecht und Restitutionspflicht.

3. Die *Atlantic Charta von 1941:* Die unter 1., 5. zitierte N° 6 enthält die Bestimmung „innerhalb ihrer Grenzen"[36].

4. *Das Nürnberger Urteil* nennt Vertreibung ein zweifaches Verbrechen. Aus einem Verbrechen kann man unmöglich Vermögensrechte ableiten.

5. *Pius XII.*, dessen Wahlspruch „opus iustitiae pax" war, fragt: „Ist es wirklichkeitsfremd, wenn Wir wünschen und hoffen, es mögen alle Beteiligten zu ruhiger Einsicht kommen und das Geschehene rückgängig machen, soweit es sich noch rückgängig machen läßt?"[37]

Schon in seiner Weihnachtsansprache 1942 hatte der Papst ausgeführt: „Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich der unabdingbare Anspruch des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf eine konkrete Rechtssphäre, die gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist . . ., und setzt voraus . . . Anerkennung des Grundsatzes, daß auch der Staat und die von ihm abhängigen Behörden und Gliederungen verpflichtet sind zur Wiedergutmachung und zum Widerruf von Maßnahmen, durch welche die Freiheit, das Eigentum, die Ehre, die Aufstiegsmöglichkeiten und die Gesundheit der einzelnen Menschen geschädigt wurden[38]."

6. Auch sein Nachfolger, *Johannes XXIII.*, nimmt zu unserer Frage in seiner Friedensenzyklika „Pacem in terris" Stellung, wenn er für jeden Menschen das Recht

---

[35] Vgl. dazu K. Urbanek, *Das Heimkehrrecht der deutschen Vertriebenen — ein Anspruch des positiven Völkerrechts*, Dortmund 1959. — Zur ethischen Beurteilung des Fragenkomplexes siehe W. Doskocil, *Recht auf die Heimat / Pflicht zur Heimat*, München 1964, sowie K. Braunstein, *Naturrechtliche Überlegungen zur Wiedergutmachung der Vertreibung*. Sonderdruck, Königstein 1962, bes. aber die päpstl. Äußerungen (vgl. dort Anm. 37, 38, 39).

[36] Vgl. Anm. 11.

[37] Archiv f. kath. Kirchenrecht (AfkKR) 125,2, 269 — Brief an die deutschen Bischöfe, 1. 3. 1948.

[38] AAS 1943, 9—24, hier 21 f. Siehe ferner AAS 1946, 152—155 (*Exsul Familia*, kommentiert von Ad. Kindermann, *Die päpstl. Konstitution über die Auswandererseelsorge — ein bedeutsames Dokument auch für die Vertriebenenseelsorge*, in: *Mitteilungen*, Königstein/Taunus 1953, I—III) u. AAS 1949, 257—261, bes. 260 u. AAS 1953, 33—46, bes. 45. Zur kirchenrechtl. Inkardinationsfrage vgl. Ad. Kindermann, *Die Weihe der aus den deutschen Ostgebieten vertriebenen Theologen*, in: *Mitteilungen für heimatvertriebene Priester aus dem Osten*, 1956, 10/II—21/II.

statuiert, in seinem Heimatstaat zu verbleiben und dort nach seinem Willen den Wohnsitz zu wählen. Papst Johannes geht dann weiter: „Sofern in einem Menschen das Bewußtsein seiner Rechte erwacht, muß in ihm auch notwendig das Bewußtsein seiner Pflichten entstehen, so daß, wer bestimmte Rechte hat, zugleich auch die Pflicht hat, sie als Zeichen seiner Würde zu beanspruchen, während die übrigen Menschen die Pflicht haben, diese Rechte anzuerkennen und hochzuschätzen[39]."

7. Inzwischen hatte auch *„Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen"* im Dezember 1948 das Rückkehrrecht hervorgehoben[40].

8. Der Rückkehranspruch nach Vertreibung ist auch in Art. 49, Teil III des *Genfer Abkommens* ausgesprochen und als ein kollektiver bezeichnet worden[41].

9. Die *UNO-Erklärung 1960* schützt die Unverletzlichkeit des angestammten Gebietes[42].

10. So konnte der deutsche *Bundespräsident Lübke* anläßlich der zehnjährigen Wiederkehr der Verkündigung der Charta der deutschen Heimatvertriebenen am 6. August 1960 in seiner Festrede sich auf das Völkerrecht berufen, wenn er Verhandlungen zur Revision des Unrechts anstrebt. „Solche Verhandlungen wären dazu angetan, das Recht auf die Heimat im Rahmen des Möglichen wiederherzustellen. Denn der Mensch wird, wie die Charta sagt, ‚im Geiste getötet', wenn man ihn durch Zwang von seiner Heimat trennt[43]."

Verzichtpolitik würde im Herzen Europas einen Präzedenzfall der Legitimierung eines Unrechts schaffen, der den so dringenden globalen Völkerrechtsbestrebungen ins Gesicht schlägt[44]. Wahrer und dauerhafter Friede kann nicht durch Rechtsverletzung erreicht werden. Das Recht aber kann nur siegen, wenn es mutig, beharrlich, klug und geduldig vertreten wird[45].

---

[39] *AAS* 1963, 257—304, hier 268. Dazu W. Doskocil *aaO*, 31—48. Nach Prof. Dr. Frhr. v. d. Heydte ist in „Pacem in terris" das Recht auf die Heimat, das vielfach nur als Individualrecht aufgefaßt wurde, der Gruppe zugeordnet. Siehe in diesem Zusammenhang auch Gustav Braun, *Zur kirchenrechtlichen Lage des heimatvertriebenen Klerus in Deutschland*, in: AfkKR 125,2, 270 ff.; ferner Joh. Kaps, *Die kath. Kirchenverwaltung in den deutschen Diözesen östl. der Oder-Neiße 1945—1955*, in: *Christ unterwegs* 1955, XII, 7 ff., und K. Braunstein, *Vatikan und Oder-Neiße-Linie*, in: *Europ. Begegnung* (Grenzen und internationales Recht) III, 1963, 136—142.

[40] Vgl. I—8) und Anm. 18.

[41] Vgl. I—9).

[42] Siehe oben II—10).

[43] H. Lübke, in: Bonner Dok. *Das Recht auf die Heimat*, 45 f.

[44] Joachim Konrad, *Zur kirchlichen Heimatrecht-Debatte*, Ulm 1963, S. 4.

[45] Heinr. Lübke, *aaO*, 45.